

## 82 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 01 20

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX 1976  
über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Hat eine in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörde Lieferungen oder sonstige Leistungen ausschließlich für ihren amtlichen Gebrauch empfangen, so wird ihr auf Antrag die vom leistenden Unternehmer gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl. Nr. 223/1972, in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

(2) Ausländische Vertretungsbehörden im Sinn dieses Bundesgesetzes sind diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen, die ihren Amtssitz in Österreich haben.

**§ 2.** (1) Der Vergütungsanspruch nach § 1 steht auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern der ausländischen Vertretungsbehörden für Lieferungen oder sonstige Leistungen zu, die für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Vergütung darf für das einzelne Mitglied der ausländischen Vertretungsbehörde den Gesamtbetrag von 10.000 S im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete der privaten Wohnräume sowie auf den Aufenthalt in Krankenanstalten entfallende Umsatzsteuer ist ohne Anrechnung auf diese Grenze voll zu vergüten.

(3) Für Personen, die Angehörige der Republik Österreich oder die in ihr ständig ansässig sind, besteht keine Vergütungsberechtigung.

**§ 3.** (1) Ein Anspruch auf Umsatzsteuervergütung besteht nur hinsichtlich jener Lieferungen und sonstigen Leistungen, deren Entgelt züglich der Umsatzsteuer mindestens 4000 S beträgt.

(2) Werden von einem Unternehmer mehrere Leistungen gemeinsam erbracht und wird hierüber nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung im Sinn des § 11 des Umsatzsteuergesetzes ausgestellt, so ist das Gesamtentgelt der Rechnung zuzüglich Umsatzsteuer für die Beurteilung der Vergütungsberechtigung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(3) Für die Lieferung von Lebens- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen ist eine Umsatzsteuervergütung ausgeschlossen, soweit derartige Waren nicht im Rahmen der von den ausländischen Vertretungsbehörden veranstalteten Empfänge mit mindestens zehn Teilnehmern verbraucht werden.

(4) Die Umsatzsteuervergütung wird den Vergütungsberechtigten aller Staaten unter der Voraussetzung gewährt, daß österreichische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder in diesen Staaten keine abgabenrechtlichen Nachteile zu tragen haben.

**§ 4.** (1) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist unter Anschluß der Originalrechnungen oder von Rechnungskopien auf dem amtlich aufgelegten Vordruck beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das die Weiterleitung an das zur Entscheidung zuständige Bundesministerium für Finanzen unter Beifügung einer Stellungnahme besorgt. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des vergütungsberechtigten Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes zu stellen, in dem die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergütung vorliegen. Diese Frist kann über Antrag erstreckt werden. Der Antrag muß sämtliche Vergütungsansprüche, die innerhalb eines Abrechnungszeitraumes entstanden sind, enthalten. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderhalbjahr.

(3) Soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird, unterbleibt eine schriftliche Erledigung.

§ 5. Ändert sich der Steuerbetrag für eine erbrachte Leistung nach erfolgter Antragstellung, so sind die entsprechenden Berichtigungen für den Abrechnungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Steuerbetrages eingetreten ist.

§ 6. (1) Werden Gegenstände, hinsichtlich derer eine Umsatzsteuervergütung für einen Abrechnungszeitraum gewährt worden ist, innerhalb eines der folgenden vier Abrechnungszeiträume entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist die vergütete Umsatzsteuer zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses letztgenannten Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen.

(2) Kommt in einem Abrechnungszeitraum hervor, daß eine Umsatzsteuervergütung zu Unrecht gewährt wurde, so ist der zu Unrecht vergütete Betrag zurückzuzahlen oder auf den Vergütungsanspruch dieses Abrechnungszeitraumes anzurechnen. Ein allenfalls verbleibender Restbetrag ist auf die unmittelbar folgenden Vergütungsansprüche anzurechnen. Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer zu Unrecht vergütet wurde, ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verstrichen ist.

§ 7. Vertretungsbehörden im Sinn des § 1 und vergütungsberechtigte Personen im Sinn des § 2 sind ebenso wie Unternehmer berechtigt, vom leistenden Unternehmer die Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis (§ 11 des Umsatzsteuergesetzes) zu verlangen.

§ 8. Dieses Bundesgesetz ist auf jene Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an ausländische Vertretungsbehörden im Sinn des § 1 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1972 bewirkt worden sind, oder denen Lieferungen oder sonstige Leistungen an vergütungsberechtigte Personen im Sinn des § 2 zugrunde liegen, die nach dem 31. Dezember 1973 bewirkt worden sind. Vergütungsanträge, die sich auf vor dem 30. Juni 1976 bewirkte Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können bis 30. Juni 1977 gestellt werden.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 4 ist auch der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und mit der Vollziehung des § 7 ist auch — soweit es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt — der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die abgabenrechtlichen Privilegien ausländischer Vertretungsbehörden haben sich in jahrhundertelanger Übung durch die übereinstimmende Praxis der Staaten im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht entwickelt. Sie wurden erstmals zu ihrem größten Teil im Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, und im Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, zusammengefaßt. Die in diesen Übereinkommen und im Völkergewohnheitsrecht verankerten abgabenrechtlichen Vorrrechte gehen allerdings nicht so weit, daß ausländische Vertretungsbehörden im Empfangsstaat eine Entlastung von der im Preis für Waren und Dienstleistungen enthaltenen Umsatzsteuer beanspruchen könnten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Umsatzsteuer im Waren- oder Dienstleistungspreis offen oder verdeckt enthalten ist.

Mit der Einführung des Mehrwertsteuersystems begannen viele Staaten, den bisherigen Privilegienrahmen auf diesem Gebiete zu erweitern, und gewährten — in sehr unterschiedlichem Ausmaß — für die in ihren Staatsgebieten errichteten ausländischen Vertretungsbehörden eine Entlastung von der im Waren- oder Dienstleistungspreis überwälzten Umsatzsteuer. Diese international zu beobachtende Entwicklung sowie das ständige Bestreben Österreichs, ein angenehmes Klima für die internationale diplomatische Begegnung zu schaffen, lassen es geboten erscheinen, dafür zu sorgen, daß ausländische diplomatische und berufskonsularische Vertretungen, ständige Vertretungen bei internationalen Organisationen sowie die im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder der vorgenannten Vertretungen in Österreich auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht schlechter gestellt sind als in den übrigen Staaten.

## 82 der Beilagen

3

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll daher in Anlehnung an die internationale Praxis den ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich die Möglichkeit eröffnet werden, bei bedeutenderen Einkäufen die darauf lastende Umsatzsteuer vom Bundesministerium für Finanzen vergütet zu erhalten. Innerhalb bestimmter Grenzen soll darüber hinaus auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern dieser Vertretungsbehörden eine Umsatzsteuervergütung geleistet werden. Es wird erwartet, daß auf Grund dieses Gesetzes eine Umsatzsteuervergütung in der Größenordnung von rund 77 Millionen Schilling jährlich zu leisten sein wird.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß ausländische Vertretungsbehörden hinsichtlich ihrer für den amtlichen Gebrauch empfangenen Waren- und Dienstleistungen grundsätzlich Anspruch auf Vergütung der auf sie überwälzten Umsatzsteuer haben. Die Vertretungsbehörde muß hinsichtlich der erhaltenen Lieferung oder sonstigen Leistung über eine Rechnung oder Gutschrift verfügen, die den Erfordernissen des § 11 des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

In Abs. 2 dieser Bestimmung wird der Kreis der vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden umschrieben.

### Zu § 2:

Durch diese Bestimmung wird die in § 1 für Vertretungsbehörden vorgesehene Vergütungsberechtigung auch den im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehenden Mitgliedern der ausländischen Vertretungsbehörden zuerkannt; allerdings wird der Vergütungsbetrag im allgemeinen mit 10.000 S pro Kalenderjahr für jeden Anspruchsberechtigten begrenzt. Nur die in dieser Bestimmung genannten Sonderfälle fallen nicht unter diese Begrenzung.

Die Anspruchsberechtigung kommt nicht nur den begünstigten Mitgliedern ausländischer Vertretungsbehörden im Sinn des § 1 Abs. 2 zu, sondern ist gemäß den mit der UNIDO, IAEA und OPEC abgeschlossenen Amtssitzabkommen auch jenen Angestellten dieser Organisationen zu gewähren, denen diplomatische Privilegien zustehen. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder in Österreich ständig ansässig sind, sind aber von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen. Im Sinn dieses Gesetzes sind als in Österreich „ständig ansässig“ alle Personen anzusehen, die auch nach den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 66/1966 und 318/1969) hier „ständig ansässig“ sind.

### Zu § 3:

Durch den § 3 des Gesetzentwurfes wird eine Umsatzsteuerentlastungsgrenze für minderbedeutsame Käufe festgelegt, die für Vergütungen sowohl an Vertretungsbehörden als auch an deren begünstigtes Personal gilt. Sie beträgt 4000 S je Rechnungsbeleg.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß in jenen Fällen, in denen nach den üblichen Regeln des Geschäftsverkehrs eine einheitliche Rechnung über mehrere gemeinsam bezogene Warenlieferungen oder sonstige Leistungen ausgestellt wird, der gesamte Rechnungspreis (zuzüglich Umsatzsteuer) dieser Rechnung für die Umsatzsteuerentlastungsgrenze maßgebend ist. Wenn daher beispielsweise von einem Büroartikelhändler eine Rechenmaschine und Schreibmaterial geliefert werden und wenn hierüber ein einheitlicher Rechnungsbeleg ausgestellt wird, in dem für die Rechenmaschine 3000 S zuzüglich 540 S Umsatzsteuer und für das Schreibmaterial 1000 S zuzüglich 180 S Umsatzsteuer ausgewiesen sind, so soll für die auf dieser Rechnung aufscheinenden und bezahlten Umsatzsteuerbeträge eine Vergütung geleistet werden.

Werden hingegen Lieferungen und sonstige Leistungen nicht gemeinsam erbracht, so ist der Wert jeder Lieferung und sonstigen Leistung gesondert für sich zu betrachten. Werden daher beispielsweise bei einem österreichischen Büroartikelhändler innerhalb eines Monats zehn Einkäufe über jeweils 600 S (netto) getätigt und wird von dem Büroartikelhändler nach Ablauf des Monats über alle diese Einkäufe ein einziger Beleg lautend auf 6000 S + 1080 S Umsatzsteuer ausgestellt, so besteht keine Vergütungsberechtigung, da es sich hierbei nicht um gemeinsame, sondern um mehrere kleinere Lieferungen handelt.

Für die in Abs. 3 genannten Warenlieferungen wird nur dann eine Umsatzsteuervergütung geleistet, wenn sie im Rahmen größerer Empfänge von Vertretungsbehörden bezogen werden.

Es wurde davon Abstand genommen, die Vergütungsberechtigung vom Vorliegen der materiellen Gegenseitigkeit abhängig zu machen, da diese im Hinblick auf die Vielfalt und die Unterschiedlichkeiten der umsatzsteuerlichen Regelungen in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen sowie mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der abgabenrechtlichen Begünstigungen für diplomatische und konsularische Vertretungen in den einzelnen Staaten kaum in befriedigender Weise festgestellt werden kann. Anstelle dessen wird in Abs. 4 lediglich vorgesehen, daß Vertretungsbehörden eines Staates, in dem österreichische Vertretungsbehörden in abgabenrechtlichen Belangen benach-

teiligt werden, von der — ohne völkerrechtliche Verpflichtung gewährten — Umsatzsteuervergütung ausgeschlossen sind.

**Zu § 4:**

§ 4 des Gesetzentwurfes regelt das einzuhaltende Verfahren. Danach müssen Vergütungsanträge auf den amtlich aufgelegten Vordrucken eingebracht werden. Die Einbringung erfolgt beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, wobei die Anträge der Mitglieder des Personals jeweils von den Arbeitgebern (Vertretungsbehörde, Internationale Organisation) vorgelegt werden. Der Vergütungsantrag muß sämtliche Vergütungsansprüche innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (das ist das Kalenderhalbjahr) enthalten. Jede Vertretungsbehörde kann hinsichtlich ihres eigenen Vergütungsanspruches jeweils nur einen Vergütungsantrag einbringen; es wäre unzulässig, daß für einzelne Abteilungen einer Vertretungsbehörde — auch wenn diese disloziert sind — gesonderte Anträge gestellt werden.

Ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr in Vergütungsangelegenheiten zwischen den Vergütungsberechtigten einerseits und dem Bundesministerium für Finanzen andererseits erfolgt nur im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung lehnt sich an die Grundsätze des § 16 des Umsatzsteuergesetzes an. Ändert sich nach erfolgter Antragstellung der Steuerbetrag für eine bestimmte Leistung, so bedarf die Höhe des Umsatzsteuervergütungsbetrages einer entsprechenden Anpassung. In einem solchen Fall unterbleibt gemäß dieser Be-

stimmung eine rückwirkende Berichtigung des seinerzeitigen Umsatzsteuervergütungsantrages; die Berichtigung hat vielmehr in jenem Abrechnungszeitraum zu erfolgen, in dem die Änderung des Steuerbetrages eingetreten ist.

**Zu § 6:**

Durch § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfes soll verhindert werden, daß in Fällen, in denen eine vergütungsberechtigte Person von der Umsatzsteuer entlastete Waren einkauft und sie sodann innerhalb kurzer Zeit verkauft oder unentgeltlich abgibt, die für die vergütungsberechtigte Person bestimmte Begünstigung auf indirektem Weg schließlich dem Erwerber der Ware zugute kommt.

Wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen oder seitens des Antragstellers festgestellt, daß eine Umsatzsteuervergütung zu Unrecht erfolgt ist, so richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach § 6 Abs. 2.

**Zu § 7:**

Nach diesem Bundesgesetz kommt eine Umsatzsteuervergütung nur dann in Frage, wenn von der Vertretungsbehörde eine Rechnung vorgelegt wird, die den Voraussetzungen des § 11 des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Nach § 11 des Umsatzsteuergesetzes sind aber österreichische Unternehmer nur dann verpflichtet, derartig qualifizierte Rechnungen auszustellen, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere Unternehmer erbracht werden. Durch die vorliegende Bestimmung soll erreicht werden, daß diese Verpflichtung auch dann eintritt, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen an Vergütungsberechtigte im Sinn dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden.